

Schuldrecht IX ZR 294/00 - Höchstbetragsbürgschaft

Die beklagte GmbH hatte für [Verbindlichkeiten](#) ihres Geschäftsführers gegenüber dem klagenden Kreditinstitut eine Bürgschaft (§§ [765 BGB](#) ff.) bis zum Betrag von 130.000 DM übernommen. Diese Bürgschaft enthielt folgende Formulklausel:

Die Bürgschaft umfaßt zusätzlich [Zinsen](#), Provisionen und Kosten, die aus den verbürgten Ansprüchen oder durch deren Geltendmachung entstehen, und zwar auch dann, wenn dadurch der oben genannte Betrag überschritten wird. Dies gilt auch dann, wenn [Zinsen](#), Provisionen und Kosten durch Saldenfeststellungen im Kontokorrent Teil der Hauptschuld werden und dadurch der oben genannte Betrag überschritten wird.

Die Bank hat die Bürgin in Höhe des Höchstbetrages zuzüglich 8 % [Zinsen](#) seit dem 20. Juni 1991 (inzwischen mehr als 100.000 DM) in Anspruch genommen, weil sich der Hauptschuldner seit diesem Tage in Verzug befindet. In der Revisionsinstanz geht es allein noch um diese [Zinsen](#), die das Oberlandesgericht dem Grunde nach als gerechtfertigt zugesprochen hat. Es hat die zitierte Formulklausel - in Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung des Bundesgerichtshofs seit einem Urteil aus dem Jahre 1980 (BGHZ 77, 256) - für wirksam gehalten.

Diese Rechtsprechung hat der IX. Zivilsenat nunmehr zugunsten des Bürgen geändert.

Der Senat hat darauf verwiesen, dass die Höchstbetragsbürgschaft das Haftungsrisiko des Bürgen summenmäßig abschließend begrenzen soll. Eine solche Bürgschaft schränkt den im gesetzlichen Regelfall geltenden Haftungsumfang in der Weise ein, dass der Bürge - auch in Abweichung von § [767 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) - für die Ansprüche des [Gläubigers](#) gegen den Hauptschuldner ihm über den vereinbarten Höchstbetrag hinaus generell nicht einzustehen hat. Weitergehende Ansprüche des [Gläubigers](#) können gegen den Bürgen im allgemeinen nur dadurch begründet werden, dass dieser selbst in Verzug gerät oder sonstige Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag verletzt. Dieser vertragswesentliche Schutz des Bürgen wird durch eine Erweiterungsklausel, wie sie das von den Parteien verwendete Formular enthält, weitgehend beseitigt. Die Formularbestimmung kann - wie im Streitfall - zu einer den Höchstbetrag weit überschreitenden Bürgenhaftung führen. Da zudem die Begrenzung auf den vereinbarten Höchstbetrag gänzlich entfallen soll, soweit die Forderung dadurch entstanden ist, dass [Zinsen](#), Provisionen und Kosten durch Saldenfeststellung im Kontokorrent Teil der Hauptschuld geworden sind, begründet die [Klausel](#) für den Verpflichteten ein nicht mehr kalkulierbares Haftungsrisiko, das in unvereinbarem Widerspruch zu Inhalt und Sinn einer Höchstbetragsbürgschaft steht.

Der Bundesgerichtshof hat die umstrittene [Klausel](#) daher gemäß § 9 AGBG (nach neuem Recht § [307 BGB](#)) für unwirksam erklärt. Das Berufungsgericht muss nunmehr prüfen, wann die beklagte Bürgin hinsichtlich ihrer rechtskräftigen [Verpflichtung](#), an das Kreditinstitut 130.000 DM zu zahlen, in Verzug geraten ist. Erst ab diesem Zeitpunkt schuldet sie [Zinsen](#).

Urteil vom 18. Juli 2002 - [IX ZR 294/00](#) - [BGH PM 78/2002](#)